

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Diese Geschäftsbedingungen gelten regelmässig in der jeweils gültigen Form der Onlinefassung www.ossur.com/de-ch/agb.

I. Geltungsbereich

1. Sämtliche Lieferungen und andere Leistungen des Lieferanten werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
2. Falls gemäss diesen Bedingungen Schriftlichkeit („Schriftform“, „schriftlich“ etc.) vorausgesetzt wird, ist diesem Erfordernis nur Genüge getan, wenn das fragliche Schriftstück von der Partei bzw. den Parteien unterzeichnet wurde, und das Schriftlichkeitserfordernis gemäss diesen Bedingungen kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
3. Diese Bedingungen gelten ausschliesslich, auch wenn der Lieferant in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter vorbehaltlos Bestellungen akzeptiert, Lieferungen oder andere Leistungen vornimmt und/oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben nimmt, die Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennt der Lieferant nur dadurch an, dass er ihrer Geltung schriftlich zustimmt.
4. Massgeblich ist die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellste Fassung der Bedingungen des Lieferanten, die vom Besteller unterzeichnet ist.

II. Abschluss von Lieferverträgen

Ein Vertrag über die Lieferung von Waren kommt zu Stande, wenn (i) der Lieferant innert 5 Werktagen

nach Eingang einer Bestellung die Bestellung nicht schriftlich ablehnt oder (ii) die bestellte Ware beim Besteller eingetroffen ist, sollte dies vor Ablauf der Ablehnungsfrist von 5 Werktagen nach Eingang der Bestellung geschehen.

III. Leistung des Lieferanten und Preise

1. Die in den Preislisten des Lieferanten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die den Preisen zugrunde gelegten Wareneigenschaften unverändert bleiben und die Waren wie vorgesehen vom Lieferanten geliefert werden können. Massgeblich sind die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preislisten (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) vorbehaltlich einer durch Preissteigerung wesentlicher Vorprodukte notwendig werdenden Preiserhöhung auf den Lieferzeitpunkt hin. Die Preise schliessen Verpackung, Fracht, Porto, Transportversicherung und sonstige Versandkosten für einen Standardtransport gemäss Festlegung des Lieferanten mit ein, sofern ein Auftragswert in Höhe von mindestens 200.00 CHF erreicht wird. Bei einem Auftragswert unterhalb von 200.00 CHF berechnen wir eine Versandkostenpauschale in Höhe von 8.00 CHF. Hat der Besteller besondere Wünsche (bspw. Expressversand), werden die dadurch verursachten Kosten dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Änderungen an den Waren auf Veranlassung des Bestellers werden dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Die Ausarbeitung von Skizzen, Entwürfen, Mustern und ähnliche Vorarbeiten, die durch den Besteller veranlasst werden, werden dem Besteller ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) ist durch Banküberweisung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Mit Ablauf dieser Frist befindet sich der Besteller ohne Mahnung im Verzug. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Lieferant 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch, sofern in der Rechnung separat ausgewiesen, ohne die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Transportversicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird frühestens am Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (bei Annahmeverzug) ausgestellt. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn die Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird.

2. Der Besteller kann seine Schuld nur mit einer gemäss schriftlicher Bestätigung des Lieferanten unbestrittenen oder einer rechtskräftig festgestellten Forderung verrechnen. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Besteller auf die Geltendmachung von Rückbehaltungsrechten.

V. Gefährdung der Zahlung und Zahlungsverzug

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet, so kann der Lieferant Vorauszahlung für noch zu erbringende Leistungen und sofortige Zahlung aller offenen (inklusive der bis dahin noch nicht fälligen) Rechnungen verlangen und bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen (i) noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie (ii) die Arbeiten im Zusammenhang mit noch zu erbringenden Leistungen einstellen. Dieselben Rechte stehen dem Lieferanten zu, wenn der Besteller sich mit einer Verbindlichkeit gegenüber dem Lieferanten (auch einer solchen, die nicht im Zusammenhang mit den zurückzubehaltenden Waren steht) im Verzug befindet.

2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 7 % zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

VI. Lieferung

1. Den Versand nimmt der Lieferant für den Besteller vor. Die Waren werden versichert und geliefert und der Gefahrenübergang erfolgt auf der Grundlage CIP, Sitz des Bestellers, Incoterms 2010.

2. Teillieferungen sind zulässig.

3. Lieferfristen und/oder -termine sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn diese vom Lieferanten individuell schriftlich zugesichert wurden. Mangels einer derartigen schriftlicher Zusicherung erfolgt die Lieferung innerhalb der beim Lieferanten im Zeitpunkt der Bestellung vorliegenden Durchlaufzeiten für die bestellten Waren, wobei der Besteller darum bemüht ist, prognostizierte Lieferfristen und/oder -termine einzuhalten.

4. Gerät der Lieferant mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm durch den Besteller zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er dies unverzüglich erklärt. Ersatz des Verzugsschadens und/oder Schadenersatz infolge Vertragsrücktritts kann maximal bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung des Lieferanten ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.

5. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Lieferanten als auch in dem eines Zulieferanten –, insbesondere infolge Streiks und Aussperrung, sowie andere Fälle höherer Gewalt wie Krieg und Aufruhr, und die damit verbundenen Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller (auch bei zugesicherten Lieferfristen und/oder -terminen) nicht zur Kündigung des Vertrags bzw. zum Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Störung länger als vier Monate, ist der Besteller nach angemessener schriftlicher Nachfristansetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

6. Die Lieferung erfolgt unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten hiermit ausdrücklich zu sämtlichen für die Begründung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Handlungen. Im Falle der Weiterveräußerung an einen Anwender

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Patient), für den nicht ein Sozialversicherungsträger (Kostenträger) die Kosten gegenüber dem Besteller übernimmt, stellt der Besteller sicher, dass das Eigentum an der gelieferten Ware erst bei vollständiger Bezahlung an den Lieferanten auf den Anwender übertragen wird (kein gutgläubiger Erwerb).

7. Vor vollständiger Bezahlung der Ware ist der Besteller zur Weiterveräußerung nur entsprechend seinem ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Besteller (i) verpflichtet sich, die aufgrund der Weiterveräußerung resultierenden Forderungen an den Lieferanten abzutreten, (ii) tritt diese Forderungen hiermit an den Lieferanten ab und (iii) verpflichtet sich, die Weiterveräußerung dem Lieferanten und die Abtretung der Forderungen dem Anwender (Patient) oder dem die Kosten gegenüber dem Besteller übernehmenden Sozialversicherungsträger (Kostenträger) unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant ist berechtigt, die im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts vorgenommene Vorausabtretung der Weiterveräußerungsforderungen beim Sozialversicherungsträger oder Anwender anzuzeigen. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an.

8. Der Besteller verpflichtet sich, auf Nachfrage des Lieferanten diesem den Sozialversicherungsträger (Kostenträger) des Anwenders (Patienten) und die Vorgangsnummer des Sozialversicherungsträgers zu nennen, der die Kosten des aus der gelieferten Ware herzustellenden oder hergestellten Hilfsmittels oder der unverändert als Hilfsmittel eingesetzten Ware übernimmt. Der Besteller verpflichtet sich weiter, dem Lieferanten Name und Anschrift des Anwenders zu nennen. Der Besteller stellt in jedem Fall sicher, dass dabei die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

9. Der Besteller ist verpflichtet, gegenüber dem Lieferanten eine drohende Insolvenz anzuzeigen.

10. Soweit der Lieferant die Annahme und/oder Verarbeitung der Ware in Produktebeschreibungen von besonderen Qualifikationsvoraussetzungen des Bestellers abhängig macht, kann die Lieferung der Ware so lange verweigert werden, bis diese Voraussetzungen erfüllt sind und der Besteller die Erfüllung der Voraussetzungen dem Lieferanten gegenüber schriftlich dokumentiert hat.

VII. Rückgaben

1. Der Lieferant akzeptiert Rückgaben gelieferter Waren zu Umtausch oder Gutschrift, längstens während 12 Monaten ab Lieferdatum, Liner und Kniekappen längstens während 3 Monaten unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a. Der Besteller hat die Rückgabe gegenüber dem Lieferanten vorgängig schriftlich angekündigt.
- b. Die Waren werden originalverpackt und in einwandfreiem Zustand (keine Gebrauchsspuren) retourniert (Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers).
- c. Der retournierten Waren sind eine Lieferscheinkopie oder Rechnungskopie sowie ein ausgefülltes Retourenformular beigelegt.

2. Eine erfolgte Gutschrift kann der Besteller mit Forderungen des Lieferanten aus künftigen Lieferungen verrechnen. Ein Anspruch auf Auszahlung ist ausgeschlossen.

3. In den folgenden Fällen ist die Rückgabe generell ausgeschlossen:

- a. Ware, die zwischenzeitlich eine Modelländerung erfahren hat.
- b. Ware, deren Verfalldatum innerhalb der nächsten sechs Monate ausläuft.
- c. Sonderanfertigungen.
- d. Ware der Produktlinie Bionics.

4. Waren, die aus einem der erwähnten Gründe nicht zurückgenommen werden, werden dem Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt.

5. Bei schriftlicher Vereinbarung eines Testzeitraums kann der Besteller die gelieferte Ware unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen innert des Testzeitraums (Zugang beim Lieferanten) ab Lieferung retournieren (Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers). Der Lieferant verzichtet in diesem Fall auf eine Rechnungsstellung.

6. Erfolgt die Rücksendung eines oder mehrerer Artikel ohne entsprechende Lieferpapiere, berechnen wir eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 6,90 CHF pro zurückgesendetem Produkt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VIII. Gewährleistung, Mängelrügen und Haftung des Lieferanten

1. Der Lieferant gewährleistet mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung allein, dass die Waren im Zeitpunkt der Lieferung den technischen Spezifikationen des Lieferanten entsprechen. Eine sonstige und/oder weitergehende Sachgewährleistung des Lieferanten besteht nicht.
2. Der Besteller hat die gelieferte Ware nach Erhalt umgehend und umfassend zu prüfen.
3. Mängelrügen haben innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zu erfolgen. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Prüfung nicht entdeckt werden können, darf der Besteller nur geltend machen, wenn die Mängelrüge sofort nach der Entdeckung des versteckten Mangels erfolgt, und in keinem Fall mehr nach Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat. Mängelrügen bedürfen der Schriftform und müssen den gerügten Mangel ausreichend substantiiert beschreiben. Genügt die Mängelrüge des Bestellers (i) diesen zeitlichen und/oder formellen Anforderungen und/oder (ii) den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen nicht, sind die Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit der Lieferung von mangelhafter Ware verwirkt.
4. Bei rechtzeitigen, formell hinreichenden und berechtigten Mängelrügen ist der Lieferant nach seiner Wahl und unter Ausschluss sämtlicher anderer Ansprüche des Bestellers (auf welcher Rechtsgrundlage auch immer) zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Lieferwertes, es sei denn, dem Lieferanten fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, wobei im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zur Verfügung stehen.
5. Dieselben Ansprüche hat der Besteller für den Fall einer rechtzeitigen, formell hinreichenden und berechtigten Mängelrüge im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle einer unterlassenen oder einer zweimalig misslungenen Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller zusätzlich vom Vertrag zurücktreten und die Rückzahlung des bereits bezahlten Preises verlangen.
6. Die Haftung (auf welcher Rechtsgrundlage auch immer) für dem Besteller aufgrund von Vertragsverletzungen des Lieferanten, insbesondere

mangelhaften Lieferungen, entstandenen Schaden, insbesondere Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Haftung gegenüber Dritten etc., wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Lieferanten fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

7. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller objektiv ohne Interesse ist.

8. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten, vom Lieferanten nicht selber hergestellten Materials haftet der Lieferant nur im Rahmen seiner eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Lieferant von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Besteller abtritt. Der Lieferant haftet in diesen Fällen gegenüber dem Besteller nur persönlich, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten infolge Verschulden des Lieferanten nicht durchsetzbar sind.

IX. Haftung des Bestellers

1. Der Besteller stellt sicher, dass er die Voraussetzungen für die Verwendung, insbesondere das Inverkehrbringen, von Medizinprodukten nach dem Heilmittelgesetz (HMG), der Medizinprodukteverordnung (MepV) sowie weiterer einschlägiger gesetzlicher Vorschriften betreffend die Verwendung der gelieferten Ware erfüllt. Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen darf der Lieferant die Lieferung bestellter Ware verweigern.
2. Von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen den Lieferanten, die auf eine Veränderung, Verarbeitung oder unzulässige Verwendung der gelieferten Ware durch den Besteller zurückzuführen sind, hat der Besteller den Lieferanten verschuldensunabhängig und auf erste Aufforderung hin schadlos zu halten (inkl. von allen damit verbundenen Kosten, inkl. Rechtskosten).
3. Werden durch die Ausführung der Bestellung, die daraufhin gelieferte Ware oder deren Verwendung Rechte, insbesondere Urheber- und Patentrechte, Dritter verletzt, so hat der Besteller den Lieferanten verschuldensunabhängig von allen damit verbundenen Kosten (inkl. Rechtskosten) und Ansprüchen Dritter auf erste Aufforderung hin schadlos zu halten. Ausgenommen sind die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fälle, in denen der Besteller nachweisen kann, dass die Rechtsverletzung ausschliesslich durch ein Verschulden des Lieferanten verursacht wurde.

X. Impressum

Der Lieferant kann auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Wenn der Besteller ein überwiegendes Interesse nachweisen kann, sieht der Lieferant auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, welche spätestens anlässlich einer Bestellung zu erfolgen hat, von einem derartigen Hinweis ab.

XI. Abtretung

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Lieferanten darf der Besteller weder Verträge mit dem Lieferanten noch irgendwelche Rechte und Pflichten aus diesen, weder als Ganzes noch teilweise, übertragen bzw. abtreten. Der Lieferant hält seine Zustimmung allerdings nicht ohne objektiv vernünftigen Grund zurück.

XII. Salvatorische Klausel

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, wobei die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

XIII. Gerichtsstand und Betreuungsort

1. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller sind ausschliesslich die Gerichte von Solothurn örtlich zuständig.
2. Hat der Besteller seinen Sitz im Ausland oder verlegt er seinen Sitz ins Ausland, wählt dieser zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten als Spezialdomizil i.S.v. Art. 50 SchKG Solothurn.

XIV. Anwendbares Recht

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller unterliegt ausschliesslich materiellem schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Össur Deutschland GmbH
Melli-Beese-Straße 11
50829 Köln
Deutschland

TEL 0800 180 8379
FAX 0800 180 8387
info-deutschland@ossur.com

Össur Schweiz AG
Hans Huber-Strasse 38
4500 Solothurn
Schweiz

TEL 0800 344 000
info-schweiz@ossur.com

Össur Österreich GmbH
Simmeringer Hauptstraße 24
1110 Wien
Österreich

TEL 0800 068 745
FAX 0800 068 746
info-osterreich@ossur.com

